

A. Amtliche Texte

95 **Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 16. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 30. März 2020 (Amtsbl. I S. 196B), geändert durch die Verordnung vom 7. April 2020 (Amtsbl. I S. 206B), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„die Inanspruchnahme medizinischer, veterinärmedizinischer oder psychotherapeutischer Versorgungsleistungen, insbesondere Arztbesuche, sonstige medizinische Behandlungen, Blutspenden, sowie der Besuch bei Angehörigen von Gesundheitsfachberufen, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist,“.
 - b) Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Versorgungsgänge für Gegenstände des täglichen Bedarfs oder zum Aufsuchen sonstiger Ladengeschäfte und Ladenlokale sowie Einrichtungen im Sinne des § 5,“.
 - c) In Nummer 10 wird nach dem Wort „Tieren“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - d) Folgende Nummern 11 und 12 werden angefügt:

„11. das Aufsuchen von Bibliotheken und Archiven,

12. die Aufarbeitung von Brennholz mit Angehörigen des eigenen Haushaltes oder höchstens einer weiteren Person.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Abweichend hiervon ist der hoteltypische Betrieb nur für beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig.“
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert: In Satz 2 wird das Wort „Bibliotheken“ gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Art“ werden die Wörter „mit mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Öffnung von räumlich abgetrennten Ladenlokalen in Einkaufszentren unterhalb dieser Größenordnung ist nur zulässig, wenn die Gesamtläche aller Ladenlokale innerhalb des Einkaufszentrums nicht mehr als 800 Quadratmeter beträgt oder soweit es sich um Ladenlokale nach Absatz 5 handelt.“
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 8 werden nach dem Wort „Tankstellen,“ die Wörter „Autowaschanlagen und SB-Waschanlagen,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1 Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Satz 1 werden nach Nummer 11 folgende Nummern 12 bis 17 angefügt:
 - „12. Grüngutsammelstellen und Wertstoffzentren,
 13. Kraftfahrzeughändler,
 14. Fahrradhändler,
 15. Buchhandlungen,
 16. Archive und Bibliotheken,
 17. Großhandel.“
 - dd) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
 - e) In Absatz 6 wird Satz 2 aufgehoben.
 - f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ladenlokale“ die Wörter „mit einer Größe von mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „auch“ durch die Wörter „innerhalb oder außerhalb“ ersetzt.
 - g) In Absatz 8 wird Satz 2 aufgehoben.
 - h) Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere als in Absatz 5 und 6 genannte Betriebe erteilen, soweit dies zur Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs erforderlich und im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Ebenso kann sie im begründeten Einzelfall Ausnahmen für Sportstätten zum Training von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders und des Perspektivkaders erteilen. Die Ausnahmen müssen in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- In § 8 werden die Nummern 1, 2 und 4 wie folgt gefasst:
1. Der Studien- und Lehrbetrieb in Präsenzform wird bis zum 4. Mai 2020 ausgesetzt. Das gilt nicht für Prüfungen. Präsenzprüfungen können nach dem 24. April 2020 durchgeführt werden mit der Maßgabe, dass entsprechende Vorsichts- und Hygienemaßnahmen, die einer Übertragung des Coronavirus effektiv entgegenwirken, getroffen werden.
 2. Die Prüferinnen und Prüfer können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.
 4. An der Hochschule für Musik Saar können die Überäume von den Studierenden einzeln und unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben und eventueller diesbezüglicher gesonderter Vorgaben des Gesundheitsamtes benutzt werden.“
4. Nach § 8 werden die folgenden §§ 8a und 8b eingefügt:
- „§ 8a Staatsprüfung
- (1) Das Prüfungsverfahren betreffend die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter kann unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben und eventueller diesbezüglicher gesonderter Vorgaben der jeweiligen Gesundheitsämter, entsprechend der gängigen Verfahrensweise an den Standorten der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Musik Saar und der Hochschule der Bildenden Künste Saar, durchgeführt werden.
- (2) Das Prüfungsverfahren betreffend die Zweiten Staatsprüfungen einschließlich der zulassungsrelevanten Prüfungsleistungen im Rahmen der Vor-

bereitungsdienste für die Lehrämter kann unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben und eventueller diesbezüglicher gesonderter Vorgaben der jeweiligen Gesundheitsämter durchgeführt werden.

§ 8b Private Hochschulen

§ 8 gilt sinngemäß für die Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.“

5. Dem § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig. Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann die praktische Prüfung als Simulationsprüfung nach Absprache mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durchgeführt werden.“

6. In § 12 Nr. 2 werden die Wörter „Sonn- und Feiertagen“ durch das Wort „Sonntagen“ ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „20. April 2020“ durch die Angabe „3. Mai 2020“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Neufassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann den Wortlaut der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der vom Inkrafttre-

ten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Saarlandes bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. April 2020 in Kraft.

Saarbrücken, den 16. April 2020

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost